

BEITRAGSORDNUNG

Ordnung über die Erhebung von Beiträgen für den Hort der Grundschule der bundtStift_Schulen.

VORBEMERKUNG

Die Beitragsordnung bildet die Grundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes im Hort der Grundschule der bundtStift_Schulen und regelt die Kostenbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Diese Beitragsordnung gilt für den Hort der Grundschule der bundtStift_Schulen.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Hort der Grundschule der bundtStift_Schulen werden Kostenbeiträge nach dieser Beitragsordnung erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Platzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- (3) Der Hort der Grundschule der bundtStift_Schulen ist eine sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtung, in der Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 AUFNAHME VON KINDERN

- (1) Aufnahme in den Hort der Grundschule der bundtStift_Schulen finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG: Kinder vom Schulbeginn bis zum Abschluss der 6. Jahrgangsstufe.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Hort der Grundschule der bundtStift_Schulen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages im Rahmen des Schulvertrages der Grundschule der bundtStift_Schulen zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der bundtStift gGmbH

§ 3 KOSTENBEITRAGSPFLICHTIGE

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Kostenbeiträge zu den Betriebskosten nach dieser Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig und damit Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern und Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (3) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Beitragsordnung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 3 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie nach § 7 Abs. 7 nicht getrennt leben.

§ 4 KOSTENBEITRAGSERMITTLUNG

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Leben Kinder nachweislich in einem Wechselmodell, sind die Einkommen beider Personensorgeberechtigter zu berücksichtigen.

§ 5 ENTSTEHEN DER KOSTENBEITRAGSSCHULD

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in den Hort der Grundschule der bundtStift_Schulen und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats ist der vollständige Kostenbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Kostenbeitrags zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid als Jahreskostenbeitrag festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragspflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn Kinder aufgrund zusammenhängender Schließzeiten oder aus anderen Gründen wie z.B. tarifrechtlichen Streiks, technischen Havarien, unvorhersehbaren Einflüssen durch höhere Gewalt die Einrichtung nicht besuchen können.

§ 6 FÄLLIGKEIT DES KOSTENBEITRAGS

- (1) Das Betreuungsgeld wird für die Beitragsjahre 2023_24 und 2024_25 auf der Grundlage des maßgeblichen Einkommens gemäß § 7 dieser Beitragsordnung wie folgt festgesetzt:
- (2) Der Höchstsatz für das Betreuungsgeld beträgt monatlich **70 €**.
- (3) Entsprechend der KitaBBV § 2 ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Kostenbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Kostenbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 35.000,- € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 7. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

Ab einem Jahreseinkommen von 35.001 Euro wird das Betreuungsgeld gemäß § 51 KitaG wie folgt gestaffelt:

1. bei einem Jahreseinkommen bis 40 000 Euro: 40 Euro
2. bei einem Jahreseinkommen bis 45 000 Euro: 45 Euro
3. bei einem Jahreseinkommen bis 50 000 Euro: 55 Euro
4. bei einem Jahreseinkommen ab 50 001 Euro: 70 Euro.

- (4) Die Zahlung des Entgelts erfolgt **ausschließlich** durch Bankeinzug zum zehnten Tag des Monats. Ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, so erfolgt der Einzug jeweils einen Tag früher.
 Kontoinhaber: bundtStift gemeinnützige GmbH
 IBAN: DE76100900002436184029
 BIC: BEVODEBBXXX
 Bei: Berliner Volksbank
- (5) Bei Rückbuchungen wird mit erneutem Einzug eine Pauschale in Höhe von **20 €** erhoben.
- (6) Bei Jahreszahlungen ist die Gesamtsumme zum 10. Juli vor Beginn des neuen Schuljahres oben genanntem Konto gutzuschreiben.
- (7) So das Kind einen beitragspflichtigen Platz an der Grundschule der bundtStift_Schulen belegt, ist der Beitrag für die Hortbetreuung im Zuge des Ganztagskonzepts in den laut Beitragsordnung der bundtStift_Schulen zu leistenden Beiträgen enthalten.

§ 7 EINKOMMENSBEGRIFF

- (1) Entsprechend der KitaBBV § 3 gilt als Einkommen das Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zurechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 5. sämtliche, im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, erhaltenen unterstützenden Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrags nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres. Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200,- € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
 - (5) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
 - (6) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern/ Lebensgemeinschaften/ Lebenspartnerschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monats unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der zu zahlende Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

§ 8 NACHWEIS DES EINKOMMENS

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Kostenbeitrag nachzufordern.
- (4) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können u.a. sein:
 1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.),
 5. Jahresbescheinigung zur Höhe der Basisabsicherung der privaten Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung,
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (6) Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Bescheid als vorläufig.
- (7) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird auf den 31.05. jedes Jahres festgelegt. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
- (8) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
- (9) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt in einem Bescheid.

§ 9 BETREUUNGSZEITEN

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsbescheid ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.

- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises festgestellt.

§ 10 KÜNDIGUNG

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. In diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Hortes der Grundschule der bundtStift_Schulen ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Kostenbeiträge und des Essgeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung der Einrichtung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden. Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger gestört ist, kann es ebenfalls zu einer Kündigung durch die Vertragsparteien führen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 11 SÄUMIGKEIT

Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.

§ 12 AUSKUNFTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 (2), die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEIT

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kostenbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Kostenbeiträge betreffen.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die nach Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer wiederholt überschreitet.

§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Kostenbeitrag wird von der bundtStift gGmbH erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Beitragsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft und ist bis 31.07.2025 gültig.